

Abhandlungen civilistischen und criminalistischen
Inhalts.

Bd. 3, 1839, S. 353 - 354

Roßhirt, ...: Ueber die Grundlage des
Intestat-Erbsystems der Verwandten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Ueber die Grundlage des Intestat-Erbsystems der Verwandten.

Von Rossbirt.

Hinsichtlich der innern Verbindung der Verwandten gibt es bekanntlich zwei natürliche Systeme:

a) das Gradualsystem, wie es im prätorischen Rechte der Römer dargestellt ist, nach den Tafeln, die wir haben, und wo außer der einfachen Reihe der Descendenschaft und Ascendenschaft ganz besonders fein die gradus der Seitenverwandtschaft des inferior und superior ordo dargestellt sind, wornach der fratris filius in der untern Reihe, der patruus in der oberen Reihe den dritten Grad bildet u. s. w.

b) Das Lineal- oder Parentelensystem, wornach der fratris filius natürlich viel besser ist als der patruus, weil jener in einer näheren Parentel oder Linie steht, wie dieser. Der Bruders Enkel und Urenkel geht dem Großvater unbedingt vor.

Das Linealsystem ist gewissermassen natürlich, wo eine Ascendentensuccession nicht vorkommt, wie bei der Succession der Lebensagnaten. In dem alten römischen Agnaten-Erbrecht konnte sich dieser Standpunkt nicht ausbilden, weil in hereditatibus Nichts successorisches war.

Das Gradualsystem kann rein gar nicht bestehen, weil hier die Collateraltschaft unnatürlich günstig hervortreten, also gerade das Princip der Parentel angreifen würde.

Daß das Erstere sich eher rein in der Anwendung denken läßt, ist kein Zweifel, deshalb hat auch das österreichische Erbrecht in unserer Zeit der Construction und des Principmäßigen so viele Anerkennung gefunden. Uns aber scheint, daß Justinians principloses System der Novelle, hervorge-

gangen aus dem prätorischen Rechte, aus vielfachen, zum Theile nicht glücklichen Versuchen der Constitutionen, berechnet auf dem Verhältnisse der Descendenten, Ascendenten und nächsten Parentelcollateralen, und mit nur subsidiärer Beibehaltung des Gradualrechts in den entfernteren Seitenverwandtschaftsverhältnissen eine nicht unglückliche Mischung sey, die sich auch in halb Europa erprobt hat, ohgleich auch hier am Einzelnen Manches auszusetzen und Manches durch justiniansche Nachhilfe sowohl wie durch ungeschickte Nachhilfe deutscher Kaiser verpfuscht worden ist.
